

## Abkommen über die Bildung der Internationalen Investitionsbank

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

geleitet von den Interessen der Entwicklung der Volkswirtschaften der Abkommenspartner,

folgendes vereinbart:

### Artikel I

Die Internationale Investitionsbank, nachfolgend als Bank bezeichnet, wird gegründet.

Gründungsmitglieder der Bank sind die Abkommenspartner.

• Als Mitglieder der Bank können auch andere Länder aufgenommen werden. Das Verfahren für die Aufnahme anderer Länder als Mitglied der Bank wird im Artikel XXIII dieses Abkommens festgelegt.

Die Tätigkeit der Bank beruht auf der völligen Gleichberechtigung und der Achtung der Souveränität aller Mitgliedsländer der Bank.

Die Bank hat ihren Sitz in Moskau.

Die Bildung und Tätigkeit der Bank erfolgen in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen.

### Artikel II

Die Hauptaufgabe der Bank ist die Gewährung lang- und mittelfristiger Kredite

in erster Linie für die Verwirklichung von Vorhaben im Zusammenhang mit

der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion,

Aufwendungen für die Erweiterung der Roh- und Brennstoffbasis im gemeinsamen Interesse,

dem Bau von Objekten in anderen Wirtschaftszweigen, die für die ökonomische Entwicklung der Mitgliedsländer der Bank von gemeinsamem Interesse sind,

sowie

für den Bau von Objekten zur Entwicklung der nationalen Wirtschaften der Länder

und für andere Zwecke, die in Übereinstimmung mit den Aufgaben der Bank vom Bankrat festgelegt werden.

In ihrer Tätigkeit muß die Bank von der Notwendigkeit der Sicherung einer effektiven Verwendung der Mittel, der Gewährleistung der Liquidität und der strengen Verantwortlichkeit für den Rückfluß der von der Bank ausgereichten Kreditmittel ausgehen.

Die von der Bank zu kreditierenden Objekte müssen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen und die Herstellung von Erzeugnissen höchster Qualität bei niedrigsten Kosten und zu Preisen, die dem Weltmarkt entsprechen, gewährleisten.

Die Bank gewährt für die Durchführung von Maßnahmen und den Bau von Objekten, die für mehrere Mitgliedsländer von Interesse sind, Kredite, wenn über die Verwirklichung der Maßnahmen und den Bau der Objekte sowie über den Absatz der damit produzierten Erzeugnisse im gegenseitigen Interesse der Mitgliedsländer langfristige Abkommen oder anderweitige Vereinbarungen vorliegen. Dabei sind die Empfehlungen zur Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer der Bank zu berücksichtigen. Die Tätigkeit der Bank ist organisch mit dem System von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der sozialistischen ökonomischen Zusammenarbeit, zur Annäherung und allmählichen Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus der Mitgliedsländer unter Einhaltung der Prinzipien einer hohen Effektivität bei der Verwendung der Kreditmittel der Bank zu verbinden. Die Bank nimmt im Einvernehmen mit dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe am der Arbeit der entsprechenden Organe des RGW bei der Beratung von Fragen der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf dem Gebiet gemeinsam interessierender Investitionen teil.

### Artikel III

1. Das Grundkapital der Bank beträgt eine Milliarde transferable Rubel. Es wird in der kollektiven Währung (transferable Rubel) und in freikonvertierbaren Währungen oder in Gold gebildet.

Der Goldgehalt des transferablen Rubels beträgt 0,987412 Gramm Feingold.

2. Die Anteile (Quoten) der Abkommenspartner am Grundkapital werden ausgehend vom Exportvolumen in ihrem gegenseitigen Warenumsatz festgelegt und betragen für die

Volksrepublik Bulgarien

85,1 Millionen transferable Rubel

Ungarische Volksrepublik

83,7 Millionen transferable Rubel

Deutsche Demokratische Republik

176,1 Millionen transferable Rubel

Mongolische Volksrepublik

4,5 Millionen transferable Rubel

Volksrepublik Polen

121,4 Millionen transferable Rubel

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

399,3 Millionen transferable Rubel

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

129,9 Millionen transferable Rubel

In Höhe der Anteile (Quoten) der Mitgliedsländer übergeben die bevollmächtigten Banken dieser Länder der Bank Verpflichtungen.

3. Das Grundkapital wird in Höhe von 70 % in transferablen Rubeln und in Höhe von 30 % in freikonvertierbaren Währungen oder Gold gebildet.
4. Die Abkommenspartner nehmen die erste Einzahlung in das Grundkapital in Höhe von 175 Millionen transferablen Rubeln bei Bildung der Bank vor. Die zweite Einzahlung in Höhe von 175 Millionen transferablen Rubeln erfolgt im Verlaufe des zweiten Geschäftsjahres der Bank.